



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020
– Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

**Frage Nummer 33
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Alexandra
Hirseman**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Öffnungsregelungen gelten in den bayerischen Universitätsbibliotheken zur Leseplatznutzung der Lesesäle für Studierende des Fachbereichs Recht (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen staatlichen Hochschulen) unter Berücksichtigung der Kabinettsentscheidung vom 05.05.2020, wonach diese Bibliotheken ab 11.05.2020 entsprechend der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020, dort § 19, zu öffnen waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 05.05.2020 wurde die Möglichkeit eingeräumt, Bibliotheken wieder zu öffnen, ohne dass dies einer Pflicht gleichkam. In § 19 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05.05.2020, außer Kraft getreten und erneuert durch § 19 der 5. BayIfSMV vom 29.05.2020 mit gleichlautendem Wortlaut, ist festgelegt, dass sich in Bibliotheken pro 20 m² Fläche nur ein Besucher aufhalten darf.

Zum Zwecke eines wirksamen Infektionsschutzes erfolgt die Wiederaufnahme des Bibliotheksbetriebs daher schrittweise und behutsam auf der Grundlage der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen, und der mit dem StMGP abgestimmten Hygienekonzepte der Hochschulen.

Die Umsetzung des Hygienekonzepts liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Dementsprechend verweist das Hygienekonzept der bayerischen Universitäten vom 11.05.2020 darauf, dass die jeweilige Hochschulleitung über Art und Umfang der Öffnung der jeweiligen Universitätsbibliotheken entscheidet. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z. B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z. B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z. B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

Der beigefügten Tabelle* können die Öffnungsregelungen in den bayerischen Universitätsbibliotheken zur Leseplatznutzung der Lesesäle für Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Recht entnommen werden:

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.